

Hinweise

zur Vorbereitung auf die medizinische Begutachtung bei Antrag auf Pflegeleistungen

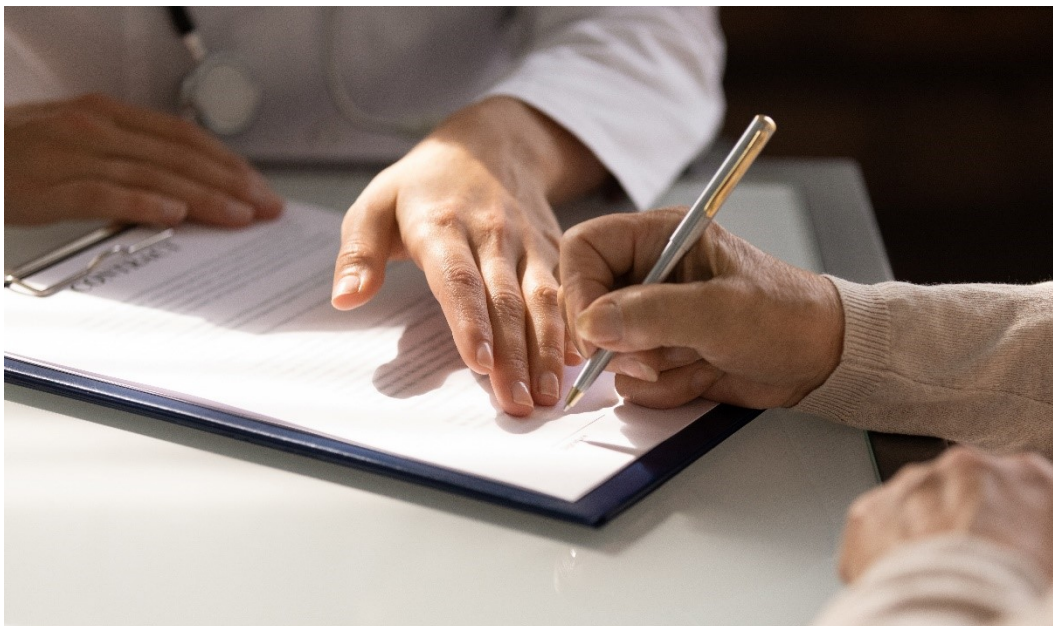
Autor: Dennis Riehle

Stand: 15.1.2022

Seite 1 von 3

Nach der Antragstellung auf Pflegeleistungen bei der Krankenkasse erfolgt durch den „Medizinischen Dienst der Krankenkassen“ (MDK) oder einem durch die privaten Versicherungsunternehmen beauftragten Dienst eine Begutachtung des Antragstellers zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Viele Angehörige sorgen sich im Vorfeld vor diesem Hausbesuch, der notwendig ist, um das Ausmaß der Einschränkungen des Antragstellers beurteilen zu können.

Nur selten erfolgt eine Entscheidung allein auf der Grundlage vorliegender Befunde ohne eine erneute Begutachtung. Stattdessen wird seit der Pflegereform zum 1.1.2017 ein standardisiertes Verfahren beim Besuch angewendet, um eine vergleichbare Einordnung der Pflegebedürftigkeit zu erreichen – und dabei auch die noch vorhandenen Fertigkeiten in einen Gesamtzusammenhang mit den festgestellten Defiziten bringen zu können. Hierbei spielt heute nicht mehr der Hilfebedarf in Zeiteinheiten eine Rolle. Stattdessen wird anhand eines Punktesystems in verschiedenen Kategorien ermittelt, ob und welcher Pflegegrad angemessen ist. (Autor: *Motivations- und Sozialberater Dennis Riehle*)



©shutterstock/DDH-M

Was heißt es pflegebedürftig zu sein – eine Begriffsbestimmung

Sie sind nach § 14 SGB XI pflegebedürftig, wenn Sie „gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen“. Sie können „die körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen“. Darüber hinaus muss die Pflegebedürftigkeit „auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate“ bestehen und eine gewisse Schwere aufweisen. Sofern Sie diese Voraussetzungen möglicherweise erfüllen, lohnt sich ein Antrag auf Feststellung von Pflegebedürftigkeit.

Hinweise für die Vorbereitung des Besuchs des MDK oder eines gleichwertigen Dienstes

- Reichen Sie vorab **alle vorhandenen Arztbriefe, Befunde oder Abschlussberichte** aus Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalten bei der Pflegekasse ein. Bitten Sie andernfalls oder auch ergänzend, dass ihr Hausarzt etwaige Unterlagen bereitstellen möge, damit Sie diese gegebenenfalls beim Besuch des begutachtenden Dienstes vorlegen können.
- Wenn Sie den Antrag im Namen eines pflegebedürftigen Angehörigen ausfüllen, informieren Sie Ihren Angehörigen über den Besuch. Verdeutlichen Sie, dass dieser **zum Wohle des Antragstellers** erfolgt. Unterstreichen Sie den helfenden Charakter der Begutachtung und versuchen Sie, auf diesen Termin wiederholt, aber ruhig und stets in positivem Licht hinzuweisen. Machen Sie klar, dass nichts gegen den Willen des Antragsstellers geschieht, sondern es für eine optimale Betreuung wichtig ist, den Bedarf an Unterstützung neutral einzuschätzen.
- Notieren Sie sich am besten im Vorfeld bereits, bei welchen konkreten Aufgaben im Haushalt der Angehörige **Hilfe benötigt** – und in welchem Umfang. Dafür sind **möglichst genaue Angaben** wichtig (beispielsweise: statt „Hilfe beim Anziehen“ viel eher „Er/Sie kann die Schuhe nicht mehr eigenständig binden“).
- Bleiben Sie bei den Angaben gegenüber dem Dienst **ehrlich**. Das bedeutet einerseits, verlangen Sie Ihrem Angehörigen nicht die Aussage über zusätzliche Gebrechen oder schwerere Leiden als tatsächlich ab, bleiben Sie bei den Auswirkungen der Einschränkungen **objektiv**, auch wenn das unter der Belastung der täglichen Anforderungen schwer ist. Machen Sie dem Antragsteller andererseits deutlich, dass nicht nur für ihn, sondern besonders auch für Sie eine pflegerische Hilfestellung wichtig ist – und es deshalb darauf ankommt, Beschwerden und Funktionsstörungen **nicht zu verharmlosen**. Erklären Sie behutsam, dass die Begutachtungssituation dem Alltag ähneln soll, also keinerlei Anstrengung unternommen werden muss, sich „besser“ darzustellen als sonst. Versuchen Sie gleichermaßen auch **nicht**, den Zustand Ihres Angehörigen zu **dramatisieren**. Dies könnte sich als erkennbar unrealistisch herausstellen und entsprechend die Begutachtung beeinflussen.
- Der Haushalt und die Umgebung müssen beim Besuch des Dienstes **dem gewohnten Zustand** entsprechen. Verbessern oder verschlechtern Sie die Außendarstellung nicht.
- Fertigen Sie im Vorfeld auch **Aufzeichnungen über die seelischen, sozialen und kognitiven Fertigkeiten** des Antragstellers an. Nach der Pflegereform sind diese Fähigkeiten ebenso

Seite 2 von 3

- Fertigen Sie im Vorfeld auch **Aufzeichnungen über die seelischen, sozialen und kognitiven Fertigkeiten** des Antragsstellers an. Nach der Pflegereform sind diese Fähigkeiten ebenso bedeutsam für die Berechnung des Pflegegrades wie die körperlichen und die alltagsbedingten Besonderheiten, zu denen auch das Einhalten eines geregelten Tagesablaufs gehört. Notieren Sie etwaige Schlafstörungen, depressives, ängstliches oder wahnhaftes Verhalten, Vergesslichkeit und Desorientiertheit. Vermerken Sie, ob Interaktionen zu bekannten und unbekanntem Menschen fortbestehen, ob wiederkehrende Aufgaben (Bedienen des Fernsehers, Nutzung der Kaffeemaschine, Auffinden von Waschutensilien...) bewältigt werden können. Auch nach dem neuen Begutachtungsverfahren bleiben die Beobachtungen und Aufzeichnungen der Angehörigen elementar für die Einschätzung des Dienstes.
- Helfen Sie Ihrem Angehörigen bei der Beantwortung gestellter Fragen durch den Dienst nur bei Notwendigkeit, geben Sie ihm die Möglichkeit, möglichst **viele Angaben selbstständig** zu tätigen. Lediglich bei Details über die Anamnese (Krankheitsgeschichte) oder persönlichen Informationen sollten Sie im Zweifel unterstützend eingreifen. Vermeiden Sie, bei Problemen oder Reaktionsverzögerung emotional zu reagieren oder den Angehörigen unter Druck zu setzen („Das musst du doch wissen...“). Das verzerrt die Begutachtung.
- Gehen Sie davon aus, dass die Dienste **geschulte Mitarbeiter** in die Begutachtung schicken. Diese sind also routiniert im Umgang mit den Herausforderungen verschiedener Krankheitsbilder, bedürfen entsprechend auch keiner Belehrungen und sind in der Lage, die Situation differenziert einzuschätzen.
- Halten Sie **ergänzende Dokumente** bereit, beispielsweise über vorherige Begutachtungen, den Bescheid des Versorgungsamtes über Schwerbehinderung oder andere Bescheinigungen von Ämtern, Krankenkassen oder Versicherern.
- Nach der Begutachtung verzichten Sie auf **zusätzliches Nachfragen**. Je nach Andrang kann es mehrere Monate dauern, bis ein Bescheid erteilt wird. Dies hängt auch maßgeblich von der Dringlichkeit jedes einzelnen Falles ab. Sobald der Pflegegrad erteilt ist, können Sie über die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen entscheiden. Hierüber informieren Sie die zusätzlichen Informationsblätter oder die Sozial- und Pflegesprechstunde.

Viel Erfolg für die Begutachtung wünscht Ihnen

Dennis Riehle

Rückfragen und eine ehrenamtliche Erstberatung bei:

Dennis Riehle – *Psychosozialer Berater | Altenbetreuung | Sozialrecht (zertifiziert) | Rechtsfragen in der Pflege (zertifiziert)*, Beratung@Riehle-Dennis.de

Haftungsausschluss: Die vorliegenden Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit und Gewähr. Sie dienen lediglich als Orientierung, rechtliche Haftung kann nicht übernommen werden.